

Satzungsänderung für die Umbenennung des

Vereins zur Förderung einer weiterführenden Schule

In der Gemeinde Hünxe e.V.

In



P r ä a m b e l

Der **Verein zur Förderung einer weiterführenden Schule in der Gemeinde Hünxe e.V.** wurde am 29.04.1993 gegründet. 53 Gründungsmitglieder gaben dem Verein die erste und für fünf Jahre gültige Satzung.

Oberstes Ziel des Vereines war die Errichtung einer anderen weiterführenden Schule anstelle oder neben der Gemeinschaftshauptschule in Hünxe. Dieses oberste Ziel des Vereines wurde 1998 mit der Einrichtung der ersten 4 Klassen der Gesamtschule erreicht. Nach dem Beschluss zur Errichtung einer Gesamtschule in der Gemeinde Hünxe will der Verein einer weiteren sich selbst gesetzten Aufgabe gerecht werden und sich weiterhin als gemeinnütziger Verein für die Belange dieser Schule einsetzen. Seit dem 23.06.1998 nennt sich der Verein: Förderverein der Gesamtschule Hünxe e.V. Für ihn gilt folgende Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„**Förderverein Gesamtschule Hünxe e.V.**“
2. Der Verein wird unter seinem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wesel eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hünxe. Postanschrift ist die Anschrift der Schule und/oder die Anschrift des oder der ersten Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität.
2. Zweck des Vereins ist es, die vorhandenen Kräfte und Mittel zum Wohle der Schüler zu nutzen und die Gesamtschule Hünxe sowie die dort tätigen Lehrer/innen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, und hierdurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit dieser Schule zu fördern, insbesondere durch:
 3.
 - a) Ideelle und materielle Förderung bei der Ausgestaltung der Schule und bei der Anschaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel; sofern der Schulträger dazu nicht in der Lage ist;
 - b) Die ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeit;
 - c) Die Kontaktpflege zwischen Schule und Elternhaus, Schule und Öffentlichkeit, zwischen Schule und Schulträger, Schule und Grundschulen in Hünxe, Schule und anderen weiterführenden Schulen in der Region, sowie zwischen Schule und Ehemaligen Schüler/innen und Lehrer/innen dieser Schule;
 - d) Die Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Wanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen wie auch bei der Ermöglichung der Teilnahme an freiwilligen Schülerarbeitsgemeinschaften (AGs) die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen;
 - e) die finanzielle und ideelle Unterstützung, aber auch die Übernahme der Trägerschaft und Durchführung freiwilliger Schülerarbeitsgemeinschaften z.B. in den Bereichen Kunst, Musik, Kultur, Theater, Sport etc.
 - f) Die Unterstützung und Beteiligung an schulischen Veranstaltungen, die u.a. dem Zweck dienen, deutsche und nicht deutsche Schüler/innen und ihre Erziehungsberechtigten einander näher zu bringen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
8. Wenn es dem Vereinszweck förderlich ist, kann der Förderverein Gesamtschule Hünxe e.V. mit anderen Vereinen und Verbänden kooperieren und in diesen korporatives Mitglied werden.
9. Zur Pflege der Gemeinschaft im Schul- und Sportzentrum Hünxe soll eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, insbesondere den Sportvereinen und dem Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Hünxe e.V. angestrebt und gefördert werden.
10. Der Verein ist neutral und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt.
2. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmungen und Werke, Gemeinden und Gemeindeverbände können die kooperative Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wirksam. Die Bestätigung bedarf der Schriftform nur, wenn das Mitglied dieses wünscht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Schulhalbjahresende wirksam.

5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn einer oder mehrere der nachgenannten Gründe gegeben sind:
 - a) Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten Bezahlt hat. – Stundung kann gewährt werden –
 - b) Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und/oder gegen die Vereinssatzung verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Anhörung durch den Vorstand zu geben (mündlich./schriftlich). Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Einspruch oder Berufung an die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
7. Zurückzahlungen geleisteter Beträge finden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht statt.

§ 5 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art.
2. Der Mindestbeitrag beträgt € 20,- pro Mitglied. Der Familienbeitrag beträgt mindestens € 25,- pro Familie und schließt die Erziehungsberechtigten, sowie ihre Kinder, die die Gesamtschule Hünxe besuchen, ein. Für die Folgejahre kann der Mindestbeitrag jeweils neu durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Zahlung eines darüber hinausgehenden Beitrages ist in das freie Ermessen eines jeden Mitgliedes gestellt.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich bei Beginn der Mitgliedschaft und weiter zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Der Vorstand kann bei Vorliegen sozialer Härtefälle ein Mitglied Ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien.
5. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.
6. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über die Vorschläge entscheidet der Vorstand.

7. Die Bücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Kalenderjahr durch die Kassenprüfer/innen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen, das Ergebnis der Geschäfts- und Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer/innen beantragen die Entlastung des Kassierers der Kassiererin nach dem Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, der/die tätig wird, wenn einer der Kassenprüfer/innen ausfällt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer/innen handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung. Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.

Jeweils ein Kassenprüfer/in wird in Jahren mit gerader und einer in Jahren mit ungerader Zahl gewählt. Der/die Ersatzkassenprüfer/in wird in Jahren mit gerader Zahl gewählt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu vier Beisitzer/innen

Zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB ist der/die Vorsitzende mit einem der stellvertretenden Vorsitzende/n oder dem/der Kassierer/in oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem/der Kassierer/in berechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Im jährlichen Wechsel wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Die Neuwahl geschieht wie folgt:

- a) In Jahren mit gerader Zahl werden folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt: Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer /in und bis zu 4 Beisitzern.
- b) In Jahren mit ungerader Zahl werden folgende Vorstandmitglieder neu gewählt: Bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassier/in.

3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied setzt der Vorstand schnellstmöglich ein Mitglied des Vereins kommissarisch ein. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung erfolgt die ordentliche Ergänzungswahl.
4. Der Vorstand tagt in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Im Übrigen wird die Tagungshäufigkeit von den anfallenden Aufgaben bestimmt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen muss, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen ist.
7. Der/die jeweilige Schulleiter/in, ein(e) Vertreter/in des Schulträgers, der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft und der/die Sprecher/in der Schülervertretung bzw. die jeweiligen Stellvertreter/innen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind deshalb regelmäßig mit einzuladen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich, wobei die Vereinsmitglieder hier aber nur beratende Stimme haben. Möchte ein Vereinsmitglied an einer Vorstandssitzung teilnehmen, so teilt er dies dem/der Vorsitzenden vorher mit.
8. Aufgabe des Vorstandes
 - a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Die Wahrnehmung der Vereinszwecke
 - c) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Die Verwaltung der Geld- und Sachmittel (wobei eine Darlehnsaufnahme ausgeschlossen ist)
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
10. Von allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen (keine Wortprotokolle), die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
11. Der/die Kassierer/in führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte. Ihm/Ihr obliegt die Anfertigung des Kassenberichtes und die Vorbereitung der Steuererklärung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresrechnungsbereiches und Entlastung des Kassierers/der Kassiererin.
 - b) Die Prüfung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Planung und Verwendung der Einnahmen und Ausgaben
 - d) Die Wahl des Vorstandes
 - e) Die Wahl der Kassenprüfer/in
 - f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Die Bearbeitung von Anträgen
 - h) Die Festsetzung des Mindestmitgliederbeitrages für das folgende Geschäftsjahr gem. § 5 Ziffer 2
 - i) Die Änderung der Satzung
 - j) Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsfall (§ 4 Ziffer 6)
 - k) Die Auflösung des Vereins.
3. Alle Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese mit der Angabe des zwecks beantragt wird
 - a) Von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder
 - b) Von den beiden Kassenprüfern
6. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist so umfassend und eindeutig abzufassen, wie es am Tage der Einladung möglich ist.

§ 9 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
4. Für eine Satzungsänderung ist eine Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erfolgen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes kommt das Vermögen dem Förderverein Gemeinschaftsgrundschule Hünxe e.V. zu. Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen, an ihre Stelle treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Diese geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.